



### Editorial

„Ich trage dich  
auf Händen“

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

wenn ein Vermieter die Räume seines Mieters betritt, obwohl er aufgefordert wurde diese zu verlassen, darf er sich nicht wundern, wenn er vom Mieter „rausgeschmissen“ wird. Im vorliegenden Fall trug der Mieter seine Vermieterin kurzerhand aus dem Haus (BGH, Urteil vom 04.06.2014 – VIII 289/13).

Der Sachverhalt: Eine taffe Vermieterin vereinbarte mit ihrem Mieter einen Termin, um neu installierte Rauchmelder in Augenschein zu nehmen. Bei diesem Termin versuchte die neugierige Vermieterin das gesamte Haus zu inspizieren und gegen den Willen des Mieters auch Zimmer zu betreten, die nicht mit Rauchmeldern versehen waren. Man weiß nicht welche Sensationen sie erkunden wollte. Dem Mieter wurde es jedenfalls zu viel, seiner Aufforderung, das Haus zu verlassen, kam die Vermieterin nicht nach. Da umfasste der offensichtlich beherzte und sportliche Mieter die Vermieterin mit den Armen und trug sie aus dem Haus. Die Reaktion der Vermieterin war eine fristlose und hilfsweise ordentliche Kündigung.

Der BGH hat entschieden, dass weder die fristlose noch die ordentliche Kündigung wirksam ist. Angesichts der Gesamtumstände, insbesondere des vorangegangenen pflichtwidrigen Verhaltens der resoluten Vermieterin, stellt das mit der Kündigung beanstandete Verhalten des Mieters – selbst wenn er die Grenzen erlaubter Notwehr geringfügig überschritten haben sollte – jedenfalls keine gravierend Pflichtverletzung dar.

Aus Nürnberg grüßt Sie

Dr. Margret Hümb's-Krusche  
Rechtsanwältin

### Urheberrecht

#### Der Bundesgerichtshof (BGH) zur Haftung für illegales Filesharing volljähriger Familienangehöriger

Grundsätzlich haftet der Inhaber eines Internetanschlusses nicht auf Unterlassung, wenn ein volljähriger Familienangehöriger den ihm zur Nutzung überlassenen Anschluss für Rechtsverletzungen missbraucht. Der Anschlussinhaber muss nur dann erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen ergreifen, wenn er konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch hat. (BGH, Urteil vom 8.1.2014 – I ZR 169/12 – BearShare)

#### I. Sachverhalt

Kläger sind vier führende Tonträgerhersteller. Der Beklagte ist Inhaber des Internetzugangs, in dessen Haushalt seine Ehefrau und deren volljähriger Sohn leben. Die Kläger behaupten, über den Internetanschluss des Beklagten seien 3.749 Musikaufnahmen zum Herunterladen zugänglich gemacht worden, an denen sie die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte besäßen. Der Beklagte wurde durch Anwaltsschreiben abgemahnt, woraufhin er ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewährte Unterlassungserklärung abgab. Er weigerte sich allerdings, die geltend gemachten Abmahnkosten zu bezahlen. Die Kläger nahmen den Beklagten auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 3.454,60 € in Anspruch. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Kläger 2.841 € zu zahlen und die weitergehende Klage abgewiesen. Dazu führte es aus, dass der Beklagte für die Verletzungen der urheberrechtlich geschützten Rechte an den Musikstücken verantwortlich sei, da er dadurch, dass er seinem Stiefsohn den Internetanschluss zur Verfügung gestellt hat, die Gefahr geschaffen habe, dass dieser im Internet Rechtsverletzung begeht. Dem Beklagten sei es zumutbar gewesen, seinen Stiefsohn – ohne dass konkrete Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorlagen – über die Rechts-

widrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären und ihm dies zu untersagen.

## II. Entscheidung

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage vollumfänglich abgewiesen. Er führte dazu aus, dass die Überlassung des Internetanschlusses auf familiärer Verbundenheit beruhe und Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich seien. Im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis und die Eigenverantwortung eines Volljährigen dürfe der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne dass daraus die Pflicht erwächst, diesen zu belehren oder zu überwachen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkreten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, habe er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## III. Fazit

Mit diesem Urteil führt der BGH seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Störerhaftung des Anschlussinhabers im Sinne der Entscheidungen „Sommer unseres Lebens“ (BGH, Urteil vom 12.5.2010 – I ZR 121/08) und „Morpheus“ (Urteil vom 15.11.2012 – I ZR 74/12) fort. Der BGH will es – entgegen strenger Tendenzen anderer Gerichte – dem Anschlussinhaber nicht zumuten, einen volljährigen Familienangehörigen ohne konkrete Anhaltspunkte „über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren“. Dafür nennt der BGH zwei Gründe: einerseits das besondere Vertrauensverhältnis, andererseits die Eigenverantwortung eines Volljährigen.

Es spricht einiges dafür, das „besondere Vertrauensverhältnis“ nicht von einer formellen Verwandtschaftsbeziehung im Sinne des § 1589 BGB, sondern von einem tatsächlichen Vertrauensverhältnis abhängig zu machen. Die ebenfalls interessante Frage, ob volljährige Freunde oder Mitbewohner vor der Anschlussüberlassung entsprechend belehrt werden müssen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen vorliegen, lässt der BGH in diesem Urteil offen.

Für eine anlasslose Belehrungspflicht gegenüber volljährigen Freunden und Mitbewohnern

spricht, dass das Vertrauensverhältnis gegenüber diesen Personen regelmäßig weniger stark ausgeprägt sein wird. Gegen eine anlasslose Belehrungspflicht spricht hingegen das Kriterium der Eigenverantwortlichkeit. Außerdem besteht in anderen Lebensbereichen grundsätzlich keine rechtliche Pflicht, eine einsichtsfähige erwachsene Person ohne Anlass auf gesetzliche Verbote aufmerksam zu machen. Die Frage, ob der mittelbare Verursacher eine allgemeine Sorgfaltspflicht verletzt hat, wird im Zusammenhang mit der urheberrechtlichen Störerhaftung jedoch traditionell nicht gestellt; vielmehr ist entscheidend, ob ihm die Vermeidung der Rechtsverletzung möglich und zumutbar gewesen wäre. Es bleibt abzuwarten, wie sich der BGH zu dieser wichtigen Folgefrage in Zukunft äußern wird.

*Maximilian Immig  
Rechtsanwalt*

## Markenrecht

### real,- gegen den DFB oder die Frage nach absoluten Schutzhindernissen

**Der Fußballsport hält die Welt weiterhin in Atem – zumindest auf markenrechtlichem Gebiet. Die Supermarktkette real,- strebt Medienberichten zu Folge die Löschung der deutschen wie der europäischen Marken des Deutschen Fußballbundes an, welche einen stilisierten Adler enthalten. Fraglich ist nun, ob es sich hierbei um ein staatliches Hoheitszeichen handelt und damit um ein absolutes Schutzhindernis.**

Dieses Ereignis soll vorliegend dazu genutzt werden, Licht auf die Frage zu werfen, worum es sich bei sog. absoluten Schutzhindernissen handelt. Es gibt zweierlei Arten von Eintragungshindernissen: absolute und relative. Erstere werden bei Anmeldung einer Marke durch das Markenamt von Amts wegen, also „automatisch“ geprüft, während relative von den jeweiligen Betroffenen aktiv geltend gemacht werden müssen. Sofern absolute Schutzhindernisse vorliegen, muss das Markenamt den Markenschutz versagen. Wird dies versäumt, kann im Nachhinein von Dritten ein Antrag auf Löschung einer Marke wegen absoluter Schutzhindernisse beim Deutschen Patent- und Mar-

kenamt im Falle einer deutschen Marke oder Antrag auf Nichtigkeitsklärung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt bei europäischen Marken gestellt werden.

Absolute Schutzrechte sind im deutschen Recht grundsätzlich:

1. mangelnde Unterscheidungskraft der Marke für die jeweiligen Waren oder Dienstleistungen;
2. beschreibende Angaben als Marke bezüglich der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen;
3. Zeichen oder Angaben, die in der „redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten“ üblich geworden sind, um die jeweiligen Waren oder Dienstleistungen zu beschreiben;
4. Begriffe mit täuschendem Charakter bezüglich der jeweiligen Ware oder Dienstleistung;
5. Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößen;
6. staatliche Hoheitszeichen und Wappen inländischer Orte, Gemeindeverbände oder Kommunalverbände und deren Nachahmungen;
7. amtliche Prüf- oder Gewährzeichen und deren Nachahmungen;
8. Marken, die Identifikationsmerkmale internationaler zwischenstaatlicher Organisationen enthalten und von der Eintragung als Marke durch das Bundesministerium der Justiz als nicht eintragungsfähig eingestuft wurden sowie deren Nachahmungen;
9. Marken, deren Benutzung offensichtlich nach anderen Vorschriften untersagt werden kann; oder
10. Marken, die bösgläubig angemeldet wurden, bei denen also bei Anmeldung bereits Kenntnis davon bestand, dass der Anmelder hierzu die Berechtigung nicht hatte.

Allerdings gibt es hiervon auch Ausnahmen:

Beispielsweise kann in den Fällen der mangelnden Unterscheidungskraft, der beschreibenden Angaben oder solcher Zeichen, die unter Ziffer 3 fallen, eine Eintragung dennoch vorgenommen werden, wenn die fraglichen Zeichen bereits vor Anmeldung benutzt wurden und sich in Folge der Benutzung für die

Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen werden sollen, durchgesetzt haben.

Staatliche Hoheitszeichen, etc., amtliche Prüf- oder Gewährzeichen, oder Identifikationsmerkmale internationaler zwischenstaatlicher Organisationen sowie deren Nachahmungen können etwa als Marke angemeldet werden, sofern eine Befugnis oder Ermächtigung dafür vorliegt.

Das vom DFB verwendete Zeichen ähnelt stark dem Bundesadler, einem Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland. Vermutlich wird es darauf hinauslaufen, ob der DFB die Ermächtigung hat, diesen zu führen. Ob eine solche vorliegt, bleibt abzuwarten.

*Dr. Kathrin Gack*  
Rechtsanwältin

## Arbeitsrecht

### Der EuGH, der Tote und der Urlaub

**Neues aus Brüssel: Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist vererblich. Der Ausgleich für nicht genommenen Urlaub muss bei Tod des ausgleichsberechtigten Arbeitnehmers auf dessen Erben übergehen.**

Noch drei Jahre zuvor vertrat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Ansicht, der Urlaubsabgeltungsanspruch sei nicht vererblich (BAG, Urteil vom 20.09.2011 – 9 AZR 416/10). Argument hierfür war stets, dass der Anspruch auf Urlaubsabgeltung unmittelbar mit dem Tod des Arbeitnehmers untergehe. Die Urlaubsabgeltung habe höchstpersönlichen Charakter.

„So nicht!“ urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH). Nach aktueller Entscheidung des EuGH (EuGH, Urteil vom 12.06.2014 – C-118/13), können Erben dann vom Arbeitgeber Urlaubsabgeltung verlangen, wenn zum Zeitpunkt des Todes dem Arbeitnehmer noch Resturlaub zustand.

Im streitgegenständlichen Fall gaben sich der nunmehr nicht mehr unter uns weilende Arbeitnehmer und die Beschwerdeführerin am 17.11.2010 das Ja-Wort. Unglücklicherweise

verstarb der schwerkranke Arbeitnehmer schon nach zwei Tagen trauten Eheglücks. Zum Zeitpunkt seines Verschidens standen ihm allerdings noch 140 (!!!) Tage Resturlaub zu. Der Verstorbene hatte jahrelang keinen Urlaub genommen. Im Betrieb war das Ansammeln von Resturlaub Gang und Gäbe. Das Arbeitsgericht Bocholt berief sich auf das oben genannte Urteil des BAG und wies die Klage ab. Das Landesarbeitsgericht Hamm setzte jedoch – zum Glück für die Beschwerdeführerin – das Verfahren aus, und legte den Fall dem EuGH vor.

Nach Ansicht des EuGH, seien nationale Regelungen, wonach nicht genommener Urlaub ohne Ausgleich untergeht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers eintritt, mit Europarecht unvereinbar. Entscheidend sei hier Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG. Zwar enthalte dieser keine ausdrückliche Regelung für den Todesfall. Jedoch sei der vierwöchige Mindesturlaub ein außerordentlich bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Europäischen Union. Ferner würde bei Nichtvererblichkeit des Abgeltungsanspruchs „ein unwägbares, weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber beherrschbares Vorkommnis rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub“ führen.

Zum Thema, warum der Anspruch auf die Erben übergehen soll, schweigt der EuGH. Aber schließlich hat das BAG auch zum Thema geschwiegen, warum der Abgeltungsanspruch höchstpersönlichen Charakters sein soll.

Aber sei es drum. Es ist, wie es ist. Der EuGH hat immer Recht!

Saskia Krusche  
Rechtsanwältin

## Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche  
LIEB.Rechtsanwälte  
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg  
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999  
[saskia.krusche@lieb-online.com](mailto:saskia.krusche@lieb-online.com)  
[www.lieb-online.com](http://www.lieb-online.com)

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an [saskia.krusche@lieb-online.com](mailto:saskia.krusche@lieb-online.com)

© LIEB.Rechtsanwälte 2014